

Antrag

der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Geschlossene und teilgeschlossene Angebote in der stationären Jugendhilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele geschlossene und teilgeschlossene Plätze es in der stationären Jugendhilfe für Jungen und Mädchen in Baden-Württemberg gibt;
2. an welchen Standorten diese Einrichtungen sind;
3. für welche Zielgruppe dieses Angebot konzipiert ist und auf welchen konzeptionellen Grundlagen diese Einrichtungen arbeiten;
4. wie diese Einrichtungen ausgelastet sind und welche Jugendämter diese Einrichtungen belegen;
5. wie lange die Aufenthaltsdauer im Durchschnitt beträgt und welche nachfolgenden Maßnahmen sich anschließen;
6. wie Baden-Württemberg mit solchen Plätzen im Vergleich zu anderen Bundesländern ausgestattet ist und mit welcher Wirkung;
7. wie hoch sie die Anzahl der kaum noch zu betreuenden Jugendlichen in Baden-Württemberg einschätzt;
8. welche Konzepte die Jugendämter für die Hilfe für Jugendliche, die nicht freiwillig erreicht werden, haben;
9. wie sie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen auf der Grundlage des § 1631 b BGB in der Jugendhilfe steht;

Eingegangen: 21.07.2009 / Ausgegeben: 18.08.2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

10. in welcher Größenordnung dieses Angebot zu anderen Angeboten in der Jugendhilfe steht.

21.07.2009

Lehmann, Lösch, Untersteller,
Sckerl, Neuenhaus GRÜNE

Begründung

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe stehen immer wieder in der Diskussion, ob diese Angebote Schutz, Strafe oder Hilfe bieten. Von den Kritikern werden freiheitsentziehende Maßnahmen als rein ordnungspolitische Reaktion auf gesellschaftliche Missstände gesehen und belastet als kostenintensive Hilfe viele Haushalte.

Zwang in der Erziehung wird abgelehnt. Die Befürworter sehen freiheitsentziehende Maßnahmen als kurzfristigen Schutz bei massiven Entwicklungsgefährdungen von Jugendlichen. Diese Hilfen finden in gut ausgestatteten Einrichtungen mit hohen fachlichen Standards und speziell entwickelten therapeutischen Konzepten statt.

Die Position des Landesjugendamts in Baden Württemberg ist nicht eindeutig. Welchen Platz und Stellenwert haben freiheitsentziehende Maßnahmen in den Angeboten der Jugendhilfe in Baden Württemberg?

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2009 Nr.22-0141.5/14/4884 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele geschlossene und teilgeschlossene Plätze es in der stationären Jugendhilfe für Jungen und Mädchen in Baden-Württemberg gibt;

Bei der geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen ist zu unterscheiden zwischen einer sogenannten teilgeschlossenen Unterbringung auf Plätzen für intensivpädagogische Betreuung, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631 b BGB verbunden sind, und Plätzen zur Unterbringung nach § 72 Abs.4 JGG (Erziehungshilfe/Heimbetreuung statt Untersuchungshaft).

In Baden-Württemberg gibt es derzeit insgesamt 82 Plätze im Bereich der geschlossenen und teilgeschlossenen Unterbringung. Hiervon stehen 43 Plätze für Mädchen und 39 Plätze für Jungen in je drei Einrichtungen zur Verfügung. 70 der 82 Plätze sind für intensivpädagogische Betreuung vorhanden, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631 b BGB verbunden sein können. Weitere 12 Plätze werden zur Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG vorgehalten.

2. an welchen Standorten diese Einrichtungen sind;

Die Plätze für Mädchen befinden sich in folgenden Einrichtungen: St. Franziskusheim in Rheinmünster (13 Plätze), Niefernburg in Niefern-Öschelbronn (18 Plätze), Distel in Deckenpfronn (12 Plätze).

Die Plätze für Jungen befinden sich in folgenden Einrichtungen: St. Anton in Riegel (8 Plätze), Scout am Löwentor in Stuttgart (12 Plätze), Heinrich-Wetzlar-Haus in Schloss Stutensee in Karlsruhe-Stutensee (19 Plätze, davon 12 Plätze zur Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG).

3. für welche Zielgruppe dieses Angebot konzipiert ist und auf welchen konzeptionellen Grundlagen diese Einrichtungen arbeiten;

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass es keine eindeutige Indikation für eine freiheitsentziehende Maßnahme gibt, sondern dass eine Vielzahl von einzelnen Situationen bzw. Kriterien zur Unterbringung mit Freiheitsentzug führen. Insofern lässt sich die Zielgruppe nur allgemein dadurch beschreiben, dass es Kinder und Jugendliche sind, die sich durch ihr Verhalten in Situationen bringen, die ihr Wohl und das anderer gefährden. Oft handelt es sich um junge Menschen, die im Grenzbereich von Psychiatrie und Jugendhilfe anzusiedeln sind.

Zielgruppe von freiheitsentziehenden Maßnahmen können insbesondere Kinder und Jugendliche sein,

- die aufgrund psychischer Belastungen und Erkrankungen immer wieder planlos und unkontrolliert aggressiv gegen Personen und Sachen reagieren,
- die ihre eigene körperliche Unversehrtheit durch entsprechende Handlung gefährden (z. B. „angedeutete“ Suizidversuche durch „Ritzen“ mit einem Messer) und
- die sich durch ihr Verhalten in Situationen bringen, durch die eine massive Fremdgefährdung entsteht (z. B. Kontakt zum Prostitutionsmilieu).

Die Konzeptionen der Einrichtungen sind sehr differenziert und lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen:

- Einrichtungen, die den Freiheitsentzug in der Betreuung nur einsetzen, wenn es unbedingt erforderlich ist (sog. fakultative Geschlossenheit) und
- Einrichtungen, die grundsätzlich den Freiheitsentzug durchführen, solange der Gerichtsbeschluss gültig ist, bzw. der junge Mensch durch ein bestimmtes wohlfeiliges Verhalten immer mehr Freiheitsrechte zurückbekommt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe sind keine geeignete Maßnahme, um straffällige Jugendliche bzw. strafunmündige Straftäter zu betreuen. Ebenso ist es nicht Aufgabe von Einrichtungen der Jugendhilfe, die freiheitsentziehende Maßnahmen anbieten, die jungen Menschen ausbruchsicher zu verwahren.

Das Landesjugendamt hat in seiner Arbeitshilfe „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung“ (2007) für Baden-Württemberg klare Verfahrensweisen und rechtliche Grundlagen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen beschrieben, die in die Konzeption der Einrichtungen einfließen müssen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten.

4. wie diese Einrichtungen ausgelastet sind und welche Jugendämter diese Einrichtungen belegen;

Die Auslastung der Einrichtungen liegt im Durchschnitt bei ca. 95 Prozent.

Eine kontinuierliche Erhebung der Belegungen in Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird derzeit vom Landesjugendamt entwickelt. Diese Erhebung wird ab 2009 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführt.

Bei einer exemplarischen Erhebung der Belegung im Zeitraum von Januar bis Juni 2008 (es fehlt in dieser Erhebung eine Einrichtung mit 18 Plätzen) waren 31 Kinder aus Baden-Württemberg und 16 Kinder aus anderen Bundesländern.

Da in anderen Bundesländern bislang kaum Einrichtungen mit freiheitsentziehendem Charakter bestehen, ist die Anfragesituation nach geschlossenen Plätzen in Baden-Württemberg relativ hoch. Für Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz sind drei zusätzliche Plätze im Heinrich-Wetzlar-Haus in Stutensee zur Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG vorhanden.

5. wie lange die Aufenthaltsdauer im Durchschnitt beträgt und welche nachfolgenden Maßnahmen sich anschließen;

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lässt sich statistisch nicht erfassen, da sie von der Konzeption der Einrichtung und ihrer Haltung zum Freiheitsentzug abhängt. Es gibt Einrichtungen, die Jugendliche grundsätzlich ohne freiheitsentziehende Maßnahme betreuen und die freiheitsentziehende Maßnahme nur dann durchführen, wenn es situationsabhängig unbedingt erforderlich ist. Andere Einrichtungen führen die Einrichtung grundsätzlich geschlossen und der junge Mensch muss sich seine Freiheit durch entsprechendes Verhalten „verdienen“.

Im Rahmen der ersten exemplarischen statistischen Erhebung durch das Landesjugendamt wurde die Dauer der richterlichen Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erfasst: Bei Mädchen lag die durchschnittliche Genehmigung für 11,4 Monate vor (die Spanne reichte von sechs Monaten bis zu 29 Monaten), bei Jungen waren es 9,3 Monate (die Spanne reichte von einem Monat bis zu 24 Monaten).

Zu Anschlussmaßnahmen kann bisher keine Aussage getroffen werden, da dies in der genannten exemplarischen Erhebung nicht einheitlich angegeben wurde.

6. wie Baden-Württemberg mit solchen Plätzen im Vergleich zu anderen Bundesländern ausgestattet ist und mit welcher Wirkung;

Baden-Württemberg bietet zusammen mit Bayern derzeit ca. 80 Prozent der Plätze für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland an. Diese werden von allen Bundesländern genutzt. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass in anderen Bundesländern freiheitsentziehende Maßnahmen fachlich und/oder politisch nicht gewollt sind, im Einzelfall jedoch erforderlich sind.

Untersuchungen zur Wirkung stationärer Jugendhilfe belegen, dass ab einer Verweildauer von mindestens zwei Jahren und intensiver Beziehungsarbeit gute Erfolge erzielt werden.

Für die Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es bisher keine Untersuchungen. Demzufolge liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie erfolgreich diese Maßnahmen sind und welchen Anteil die intensive, personell sehr gut besetzte, pädagogisch-therapeutische Arbeit am Erfolg hat, bzw. ob und wie sich der Freiheitsentzug auf den Erfolg der Maßnahme auswirkt.

7. wie hoch sie die Anzahl der kaum noch zu betreuenden Jugendlichen in Baden-Württemberg einschätzt;

Das Landesjugendamt des KVJS hat hierzu mitgeteilt, dass es diese Frage aufgrund fehlender Kriterien in der Fragestellung nicht beantworten könne.

8. welche Konzepte die Jugendämter für die Hilfe für Jugendliche, die nicht freiwillig erreicht werden, haben;

Das Jugendamt hat nach SGB VIII die Verpflichtung, jedem jungen Menschen, der einen Hilfebedarf hat, die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren. Bei der Hilfestellung sollen der Jugendliche und die Sorgeberechtigten mitwirken. Wenn Jugendliche nicht bei der Planung und Durchführung einer Hilfe „freiwillig“ mitmachen, wird jede Hilfe scheitern, auch die freiheitsentziehende Maßnahme. Jugendliche zur Mitwirkung an der Hilfe zu motivieren, ist eine der großen Herausforderungen sozialpädagogischen Handelns.

Das Handlungskonzept der Jugendämter ergibt sich aus dem SGB VIII. Im individuellen Einzelfall kann das Jugendamt alle Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen anbieten. Die angebotenen und durchgeführten Hilfen müssen die Kriterien geeignet und notwendig erfüllen. Dazu kann das Jugendamt in Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem jungen Menschen im Prozess der Hilfeplanung alle für die Lösung des Falles bedeutsamen Personen und Institutionen mit einbeziehen. In der Regel führt diese Arbeitsweise der Jugendämter zu erfolgreichen Hilfeverläufen.

Durch § 8 a SGB VIII wird die Aufmerksamkeit des Jugendamtes verstärkt auf besonders schwierige Lebenslagen gelenkt. Demzufolge müssen bei einer Kindeswohlgefährdung alle Beteiligten nach bestimmten Verfahren und Kooperationen ihr Möglichstes tun, um die Gefährdungssituation abzuwenden.

9. wie sie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen auf der Grundlage des § 1631 b BGB in der Jugendhilfe steht;

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1631 b BGB sind die Ultima Ratio, das heißt der letzte Lösungsweg in einem Konfliktfall, wenn zuvor alle mildereren Mittel keine Lösung bringen konnten. Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass die Unterbringung eines Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, eine für das Kind besonders einschneidende Maßnahme darstellt. Deshalb darf die Unterbringung grundsätzlich nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, beispielsweise Selbstmord oder suchtindizierte Delikte. Dann ist die Genehmigung aber unverzüglich nachzuholen. Kann durch sinnvolle Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden, darf das Kind nicht in eine geschlossene Einrichtung gebracht werden.

Das Familiengericht prüft, ob nicht eine minder einschneidende Maßnahme wie beispielsweise die Unterbringung in einer offenen Einrichtung ausreicht. Die Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung erteilt das Familiengericht nur, wenn die Unterbringung im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Das Familiengericht prüft dann die Genehmigung in regelmäßigen Abständen und nimmt sie zurück, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

10. in welcher Größenordnung dieses Angebot zu anderen Angeboten in der Jugendhilfe steht.

In Baden-Württemberg gibt es 82 Plätze für freiheitsentziehende Maßnahmen und
ca. 11.000 stationäre Plätze,
ca. 8.200 Vollzeitpflegeplätze,
ca. 5.000 Tagesgruppenplätze,
ca. 11.000 Sozialpädagogische Familienhilfen und
ca. 5.500 Plätze für Soziale Gruppenarbeit.

Insbesondere im Verhältnis zu den stationären Plätzen liegt der Anteil dieser 82 Plätze bei rd. 0,75 Prozent.

In Vertretung

Zach

Ministerialdirigent